

## **Satzung für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Stadt Wittenburg**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBL. M-V S.205) in Verbindung mit §§ 22 ff. Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern – StrWG M-V – vom 13.01.1993 (GVOBL. S. 42) und den §§ 1, 2, 6 des Kommunalabgabegesetzes des Landes M-V vom 01.06. 1993 (GVOBl. S. 522) wurde nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 27.04.2005 folgende Sondernutzungssatzung erlassen

### **§ 1 räumlicher Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen (öffentlichen Straßen):
- a) Ortsdurchfahrten im Zuge von Landesstraßen
  - b) Gemeindestraßen
  - c) sonstigen öffentlichen Straßen.

Zu den öffentlichen Straßen gehören:

- a) der Straßenkörper, insbesondere der Straßengrund, der Straßenunterbau, der Straßenoberbau, die Sommerwege, die Brücken, Tunnel Durchlässe, Dämme, Straßengräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen, Haltestellenbuchten für den Linienverkehr, sowie die Gehwege und Radwege, auch wenn sie ohne unmittelbaren räumlichen Zusammenhang im wesentlichen mit der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn gleich laufen.
- b) der Luftraum über den Straßenkörper.

### **§ 2 Grundsatz der Erlaubnispflicht**

- (1) Die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzungen) bedarf, soweit nicht §§ 3 oder 4 eingreifen oder in dieser Satzung anderes bestimmt ist, der Erlaubnis der Stadt.
- (2) Gemeingebrauch ist die jedermann im Rahmen der Widmung und der Straßenverkehrsvorschriften offenstehende Benutzung der öffentlichen Straße zum Verkehr. Kein Gemeingebrauch liegt vor, wenn die Straße nicht überwiegend zum Verkehr, sondern zu anderen Zwecken benutzt wird.
- (3) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung einer Sondernutzung.
- (4) Die Benutzung ist erst nach schriftlicher Erteilung und nur im festgelegten Umfang der Erlaubnis zulässig. Darüber hinaus darf die Sondernutzung erst nach Vorliegen anderer erforderlicher Genehmigungen, Erlaubnis und/oder Bestimmungen ausgeführt werden.
- (5) Auf Erteilung einer Erlaubnis zur Sondernutzung besteht kein Rechtsanspruch.

### **§ 3 Gestattung nach bürgerlichem Recht**

Die Einräumung von Rechten zu Benutzung der Straße richtet sich nach bürgerlichen Recht, sofern durch die Nutzung der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt wird oder die Nutzung der öffentlichen Versorgung dient.

### **§ 4 Entbehrlichkeit einer Sondernutzungserlaubnis**

Einer Sondernutzungserlaubnis bedarf es nicht, soweit für die beabsichtigte Nutzung eine straßenverkehrsrechtliche Erlaubnis erforderlich ist (§ 22 Abs. 7 StrWG M-V). In diesem Fall ist die Erlaubnis bei dem Landrat des Landkreises Ludwigslust zu beantragen.

### **§ 5 Erlaubnisfreie Nutzungen**

- (1) Die Erlaubnis für nachstehende Sondernutzungen gilt als erteilt:
- a) für die im Bebauungsplan oder im Bauschein vorgeschriebene Überbauungen (z.B. Vordächer) sowie für bauaufsichtlich genehmigte Gebäudesockel, Fensterbänke, Balkone, Erker, Sonnenschutzdächer
  - b) an der Stätte der Leistung, sofern sie in einer Höhe von 4,50 m angebracht sind und einen seitlichen Abstand von mindestens 0,75 m zur Fahrbahn haben sowie sonstige Werbeanlagen in der Oster-, Advents- und Weihnachtszeit (Lichterketten, Girlanden, Masten, Märchenbilder und Figuren) sofern sie den Verkehr auf dem Gehweg und der Fahrbahn nicht beeinträchtigen
  - c) für Werbeanlagen, Hinweisschilder, Hinweiszeichen und Warenautomaten, die an einer an der Straße grenzenden baulichen Anlage angebracht sind und die innerhalb einer Höhe von 4,50 m nicht mehr als 5 von 100 der Gehwegbreite einnehmen, jedoch höchstens nicht mehr als 25 cm in den Gehweg hineinragen; die Mindestbreite des Gehweges darf 3 m nicht unterschreiten
  - d) für alle auf Gehwege aufgestellten Fahrradständer und Sondernutzungen bis zu einer Größe von 1,50 m<sup>2</sup>, soweit diese einen Abstand von der Grundstücksgrenze von höchstens 0,60 m nicht überschreiten und auf der Verkehrsfläche eine Mindestbreite von 1,50 m vorhanden bleibt.
  - e) für das behördlich genehmigte Sammeln von Geld- und Sachspenden (Straßensammlung).
  - f) Für bauaufsichtlich genehmigte Aufzugsschächte für Waren

- g) für das Aufstellen von Fernsprechkästen, Briefkästen der Deutschen Bundespost sowie Fahrgastunterstände des öffentlichen Personennahverkehrs; das Einvernehmen mit der Stadt bezüglich des Standortes ist jedoch herzustellen.
- (2) Ebenso sind die in Wittenburg ansässigen Vereine, Verbände und Parteien, sofern die geworbene Veranstaltung den satzungsgemäßen Zweck dienen, von den Gebühren befreit. Die Werbung für gewerbliche Veranstaltungen ist von dieser Befreiung nicht erfasst.

## § 6

### Antrag auf Sondernutzungserlaubnis

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird auf Antrag erteilt. Er ist schriftlich zu stellen und soll in der Regel spätestens 14 Tage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung bei der Stadt eingehen.
- (2) Der Antrag muss mindestens die Angaben über
  - 1. den Ort,
  - 2. Art und Umfang und
  - 3. Dauer der Sondernutzung, sowie
  - 4. Angaben über die Maßnahmen zur Beseitigung der durch die Sondernutzung entstehenden Verunreinigungen enthalten.

Die Stadt kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

- (3) Ist mit der beantragten Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag darüber hinaus Angaben über
  - 1. ein Konzept zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung und
  - 2. ein Konzept zum Schutz der Straße, bzw. zur Umgestaltung derselbenenthalten.
- (1) Werden mit der Sondernutzung Einschränkungen bzw. Sperrungen des öffentlichen Verkehrsraums erforderlich, muss der Antrag darüber hinaus Angaben über
  - 1. die notwendigen Verkehrssicherungsmaßnahmen und
  - 2. einen Plan über die notwendige Beschilderungenthalten.

## § 7

### Erlaubnisversagung

- (1) Die Erlaubnis ist in der Regel zu versagen, wenn durch die Sondernutzung oder die Häufung von Sondernutzungen eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Erteilung von Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann.
- (2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, des Schutzes des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderer straßenbezogener Belange, der Vorrang gegenüber den Interessen des Antragstellers gebührt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
  - 1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann;
  - 2. die Sondernutzung an anderer geeigneter Stelle bei geringer Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs erfolgen kann;
  - 3. die Straße oder ihre Ausstattung durch die Art der Sondernutzung und/oder deren Folgen beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird,
  - 4. zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können.
- (3) In der Zeit vor den Wahlen ist den Parteien die erforderliche Sondernutzungserlaubnis zur Durchführung ihres Wahlkampfes zu erteilen (max. 3 Monate vor der Wahl), soweit nicht höherrangige Belange des Straßenbaus, der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs oder anderweitige straßenbezogene Belange entgegenstehen.
- (4) Verstößt die beabsichtigte Sondernutzung gegen andere ordnungsrechtliche Vorschriften, so kann die Erlaubnis versagt werden, wenn die Handlung durch die zuständige Ordnungsbehörde vollziehbar untersagt ist oder mit Sicherheit zu erwarten ist, dass diese die Handlung untersagen wird.

## § 8

### Sondernutzungserlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies zur Wahrung der Belange des Straßenbaus, der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs oder anderweitige straßenbezogene Belange erforderlich ist.
- (2) Soweit eine Sondernutzung im Zusammenhang mit dem Betrieb eines Gewerbes ausgeübt wird, hat die Sondernutzungserlaubnis eine Beschränkung der Ausübung der Sondernutzung auf die Zeit der gewerberechtlich zulässigen Offenhaltung des Gewerbebetriebes auszusprechen. Das gilt nicht für Warenautomaten.
- (3) Die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach anderen Vorschriften wird durch die Sondernutzungserlaubnis nicht berührt.
- (4) Die erteilte Sondernutzungserlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer. Erlaubnisnehmer ist derjenige, welchem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde. Weder eine Überlassung an Dritte, noch die Wahrnehmung durch Dritte, die nicht Erlaubnisnehmer sind ist ohne Gestattung durch die Gemeinde gestattet.
- (5) Die Sondernutzungserlaubnis umfasst nicht andere erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen (§ 22 Abs. 3 StrWG M-V).

## **§ 9**

### **Pflichten des Erlaubnisnehmers**

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, den anerkannten Regeln der Technik sowie der Verkehrssicherheit genügen.
- (2) Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde. Sie sind so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere an den Wasserablauftrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden werden.
- (3) Der Erlaubnisnehmer hat einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu gewährleisten. Wasserablauftrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Schächte sind freizuhalten.
- (4) Verunreinigungen, die durch Sondernutzung entstehen, sind unbeschadet des § 22 Abs. 2 S. 3 Straßen- und Wegegesetz M-V von dem Veranstalter unverzüglich zu beseitigen. Erfüllt der Veranstalter diese Verpflichtung nicht, kann die Stadt die Verunreinigung ohne vorherige Aufforderung auf Kosten des Pflichtigen beseitigen.
- (5) Der Sondernutzungsberechtigte hat alle Kosten zu ersetzen, die durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

## **§ 10**

### **Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis**

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis erlischt durch Einziehung der genutzten öffentlichen Straße, durch Zeitablauf, durch Widerruf oder wenn der Erlaubnisnehmer von ihr 6 Monate hindurch keinen Gebrauch gemacht hat.
- (2) Erlischt die Erlaubnis, so hat der bisherige Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihm erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen. Abfälle und Wertstoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen, die beanspruchten Flächen sind gegebenenfalls zu reinigen.
- (3) Bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße besteht kein Ersatzanspruch.

## **§ 11**

### **Haftung, Sicherheiten und Mehrkosten**

- (1) Die Gemeinde kann den Erlaubnisnehmer verpflichten, zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichender Haftpflichtversicherung nachzuweisen und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechtzuerhalten. Die Gemeinde kann die Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit verlangen. Der Gemeinde zusätzlich durch die Sondernutzung entstehende Kosten hat der Sondernutzer auch zu ersetzen, wenn sie die hinterlegte Sicherheit übersteigen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Gemeinde für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Von Ersatzansprüchen Dritter hat der Erlaubnisnehmer die Gemeinde freizustellen.
- (3) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzung. Wird der Straßenkörper beschädigt, so hat der Erlaubnisnehmer die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Gemeinde die vorläufige Instandsetzung und die endgültige Wiederherstellung mit Angabe des Zeitpunktes, wann die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht, anzuzeigen. Über die endgültige Wiederherstellung wird ein Abnahmeprotokoll mit Vertretern der Stadt gefertigt. Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber der Stadt hinsichtlich verdeckter Mängel der Wiederherstellung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bis zum Ablauf einer Gewährleistungsfrist von fünf Jahren.
- (4) Wenn eine öffentliche Straße wegen der Art des Gebrauchs durch einen anderen erändert oder aufwendiger hergestellt werden muss (z.B. Befestigung von Fahrbahnen, Geh- und Radwegen, Absenkung von Hochborden, Verrohrung von Gräben), so wird die Herstellung von der Stadt durchgeführt oder veranlasst. Die Mehrkosten für die Herstellung und Unterhaltung sind der Stadt zu erstatten. Die Stadt kann Vorschüsse und Sicherheitsleistungen verlangen.
- (5) Wer eine Straße aus Anlass ihrer Inanspruchnahme im Sinne dieser Satzung beschädigt, verunreinigt, hat die Beschädigung oder Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen. Andernfalls kann die Stadt die Beschädigung oder Verunreinigung auf seine Kosten beseitigen.

## **§ 12**

### **Sonstige Bestimmungen**

- (1) Unberührt bleiben bürgerlich-rechtliche Verträge über die Benutzung von Straßenflächen zu Werbezwecken.
- (2) Für die Inanspruchnahme von öffentlichen Flächen zur Durchführung von Wochenmärkten gilt die Satzung der Stadt Wittenburg über die Marktordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die Werbeanlagensatzung der Stadt Wittenburg in der jeweils gültigen Fassung ist zu berücksichtigen.

## **§ 13**

### **Sondernutzungsgebühren**

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Sondernutzungsgebühren nach anliegendem Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Sondernutzungen, die nach § 5 der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten keiner Erlaubnis bedürfen, und Sondernutzungen, die im Tarif nicht aufgeführt sind, bleiben gebührenfrei. Ebenso Sondernutzungen zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben, Dekorationsgegenstände für Jahrfeiern, Märkte und Feste, soweit es sich nicht um Werbeeinrichtungen handelt und sie nicht den Gemeingebrauch einschränken.
- (2) Die nach dem Tarif jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich zu erhebende Gebühr wird für jedes angefangene Kalenderjahr, jeden angefangenen Kalendermonat, jede angefangene Woche und für jeden angefangenen Tag errechnet. Die Gebühr wird auf volle Euro-Beträge aufgerundet.
- (3) Bei nach Metern oder Quadratmetern zu berechnenden Gebühren werden angefangene Maßeinheiten voll berechnet.
- (4) Ist die sich nach Absatz 2 erhebende Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, wird die Mindestgebühr erhoben.
- (5) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührentarif eine Rahmengebühr enthalten ist, ist die Gebühr innerhalb des Rahmens zu bemessen.
  - a) nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch und
  - b) nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung.

**§ 14  
Gebührenschildner**

- (1) Gebührenschildner sind
  - a) der Antragsteller
  - b) der Erlaubnisnehmer, auch wenn er den Antrag nicht selbst gestellt hat.
  
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenschildner, haften sie als Gesamtschildner.

**§ 15  
Entstehung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebühr entsteht:
  - a) für Sondernutzung auf Zeit: mit dem Tag der Erteilung der Erlaubnis auf deren Dauer;
  - b) bei Sondernutzung auf Widerruf: erstmalig mit dem Tag der Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für nachfolgende Jahre jeweils am 01.02.;
  - c) für Sondernutzungen, für die bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis bereits erteilt wurde: mit Inkrafttreten der Satzung; Beträge, die auf Grund bisheriger Regelungen bereits gezahlt worden sind, werden angerechnet;
  - d) für unerlaubte Sondernutzung; mit deren Beginn.
  
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Sie werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

**§ 16  
Gebührenerstattung**

- (1) Wird auf Zeit erteilte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
  
- (2) Im voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die vom Gebührenschildner nicht zu vertreten sind.

**§ 17  
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 StrWG M-V und des § 5 KV M-V handelt, wer entweder vorsätzlich oder fahrlässig.
  - a) entgegen des § 2 eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt,
  - b) eine der nach § 8 Abs. 1 S. 2 erteilten Aufgaben oder Bedingungen nicht nachkommt,
  - c) entgegen § 9 Abs. 1 bis 3 Anlagen nicht vorschriftsmäßig entrichtet oder unterhält,
  - d) entgegen § 9 Abs. 4 Verunreinigungen nicht beseitigt,
  - e) entgegen § 10 Abs. 1 erstellte Einrichtungen und verwendeten Gegenstände nicht unverzüglich entfernt und den früheren Zustand wiederherzustellen oder Abfälle und Wertstoffe nicht ordnungsgemäß entsorgt oder die beanspruchten Flächen nicht reinigt.Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 61 StrWG M-V mit einer Geldbuße geahndet werden.
  
- (2) Zwangsmaßnahmen nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

**§ 19  
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**§ 20  
Außerkräftreten**

Gleichzeitig treten die Gebührensatzung über die Sondernutzung vom 01.07.1993, zuletzt geändert am 21.01.1999 und die Satzung über Sondernutzungen vom 01.07.1993 außer Kraft.

gez. Hebinck  
Bürgermeister



ausgefertigt am: 03.06.05

**Gebührentabelle**  
**Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Wittenburg**

Tarif-Stelle Nr.	Sondernutzung	jährl. €	mtl. €	wöchtl. €	tägl. €	Sonderregelung €
1	<u>Ortsfeste Verkaufsstände</u>					
	a) für Imbissstube je angefangene m <sup>2</sup> Verkehrsfläche	-	5,00	-	1,00	-
	b) für andere Waren je m <sup>2</sup> Verkehrsfläche	-	5,00	-	1,00	-
2	Betrieb von Straßenhandels-Stellen je angefangene m <sup>2</sup> Verkehrsfläche	-	-	10,00	2,00	-
3	Aufstellen von Warenauslagestellen je angefangene m <sup>2</sup> Verkehrsfläche	-	5,00	3,00	-	-
4	Weihnachtshandel je Stand	-	-	-	3,00	-
5	Bewegliche Fahrradständer je angefangene m <sup>2</sup> Verkehrsfläche	-	-	-	-	-
6	Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken je angefangene m <sup>2</sup> Verkehrsfläche	-	3,00	2,00	-	-
7 a)	Aufstellen von Informationstischen bis zu 3 m <sup>2</sup>	-	-	-	2,50	-
b)	Stände und Schaugeschäfte bei Volksfesten und anderen marktähnlichen Veranstaltungen in den öffentliche Straßen und auf Plätzen der Stadt	-	-	-	-	Marktgebührensatzung der Stadt Wittenburg
8	Einrichten eines Bewachungsdienstes für Kraftfahrzeuge und Fahrräder	-	-	-	-	Einzelgestaltungsvertrag
9	Warenautomat, Vitrinen und Schaukästen, soweit nicht erlaubnisfrei je angefangene m <sup>2</sup> Ausstellungsfläche	-	5,00	-	-	-
10	Werbung auf Straßen und Plätzen					
a)	Abstellen von Werbewagen je angefangene m <sup>2</sup> Verkaufsfläche	-	20,00	5,00	-	-
b)	Durchführung von größeren Werbeveranstaltungen (Autoschauen) je angefangene m <sup>2</sup> Verkaufsfläche	-	-	-	1,00	-
c)	Vertreiben von Werbeschriften (Ausnahme politische Schriften)	-	-	-	5,00	-
d)	Politische Schriften	-	-	-	-	- anmeldepflichtig

11	Sonstige Werbeträger, die nicht unter Nr. 10 fallen, soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird  Bei befristeten Werbungen je Stelltafel	-	-	-	0,50	-
12	Werbung durch Lautsprecherwagen	-	-	-	25,00	-
13	Werbeanlagen, die innerhalb einer Höhe vom 3 m über dem Gehweg oder 4,50 m über der Fahrbahn angebracht sind und nicht nach § 5 der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzung in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten erlaubnisfrei sind, je angefangene m <sup>2</sup> Ansichtsfläche	25,00	-	5,00	-	-
14	Werbeanlagen, die vorübergehend an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt und nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind, wenn sie in einer Höhe bis zu 3m und mehr als 10 cm in den Gehweg hineinragen, je angefangene m <sup>2</sup> Ansichtsfläche	-	-	-	0,25	Mindestgebühr 5,00
15	Bauzäune, Baubuden, Gerüste, Baumaschinen oder andere Baustelleneinrichtungen sowie die Lagerung von Baustoffen je angefangene m <sup>2</sup> Verkehrsfläche, mindestens jedoch	- -	1,00 5,00	- -	- -	- -
16	Tribünen	-	-	-	-	Einzelgestattungsvertrag
17	Aufbruch des Straßenkörpers, soweit er nicht im Interesse der öffentlichen Versorgung erforderlich ist, je angefangene m <sup>2</sup> Verkaufsfläche, mindestens jedoch	- -	1,00 5,00	- -	- -	- -
18	Allgemeine Hinweisschilder auf Gottesdienste, Kfz-Hilfsdienste, Tankstellen, Hotels und Gaststätten, ferner private Wegweiser für Messen, Ausstellungen und Veranstaltungen sowie private Hinweisschilder, die zur Erleichterung der Verkehrsführung oder im Interesse anderer öffentlicher Belange aufgestellt werden	Gebührenfrei				
19	Abstellen von Mulden (containerähnlich)					
a)	bis 10 m <sup>3</sup> für 3 Tage	-	-	-	-	4,00
	über 10 m <sup>3</sup> für 3 Tage	-	-	-	-	5,00
b)	bis 10 m <sup>3</sup>	-	-	7,50	-	-
	über 10 m <sup>3</sup>	-	-	10,00	-	-

20	Einsatz eines Hubwagens / Hubliftes im öffentlichen Verkehrsraum					
a)	ab 4 Stunden bis 6 Stunden					
	Hubwagen	-	-	-	-	20,00
	Hublift	-	-	-	-	10,00
b)	darüber hinaus					
	Hubwagen	-	-	-	30,00	-
	Hublift	-	-	-	20,00	-
23	Jede sonstige Inanspruchnahme des öffentlichen Straßenraumes als Sondernutzung, die nicht unter die Tarifstelle 1 bis 22 fällt	-	-	-	-	Bis 600,00

#### Genehmigungsvermerk

Die oben genannte Satzung wurde gemäß § 5 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 ( GVOBl M-V S. 205) als angezeigt zur Kenntnis genommen und gemäß § 24 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz vom 13.01.1993 (GVOBl. S 42.) von der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust am **27.05.2005** genehmigt.

Diese Satzung ist am **09.07.2005** im Wittenburger Stadt- u. Landboten Nr. **07/2005** rechtswirksam verkündet worden. Ein Verstoß gegen Verfahrens- u. Formvorschriften, die in dieser Satzung enthalten oder aufgrund dieser Satzung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb einer Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzenden Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend davon stets geltend gemacht werden.

